

Freiburg im Breisgau, den 20. September 2012

Inhalt: Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt. — Diözesan-Cäcilien-Verband – Telefonnummer. — GEZ – Rundfunkgebühren ab 2013: Berichtigung einer Telefonnummer. — Delegiertentag des Mesnerverbandes. — Warnung. — Personalmeldungen: Umkardination. – Entpflichtungen. – Ausschreibung von Pfarreien. – Todesanzeige. – Im Herrn sind verschieden.

Dekret der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 302

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i. V. m. c. 1263 CIC).

II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person

- darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,

- kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
- kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
- verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.

5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.

6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an

die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (siehe Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

- zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat. Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.
- zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.
- zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.
- zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Absatz 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“) (= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).
- zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

Das am 15. März 2011 von der Vollversammlung approbierte „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ mit dem Pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. August 2012 rekognosziert (Prot. Nr. 834/84).

Die Promulgation gemäß § 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2002 ist bereits erfolgt.

Das „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ tritt am 24. September 2012 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. September 2012



Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Anlage zum „Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“

Pastorales Schreiben

(an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts)

Sehr geehrte/r

mit Bedauern habe ich erfahren, dass Sie vor der zuständigen zivilen Behörde Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ihre Entscheidung ist mir, wie Sie verstehen werden, keineswegs gleichgültig. Ich würde gerne mit Ihnen über die Gründe, die Sie zu Ihrem Schritt bewogen haben, sprechen und habe als Seelsorger auch die Pflicht, die Motivation Ihres Kirchenaustritts zu erfragen und eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, hat ja auf seine Weise Anteil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt (vgl. Lumen Gentium 31). Katholische Christen genießen alle Grundrechte zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben, doch sind diese untrennbar mit der Erfüllung der Grundpflichten in der kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Im Auftrag des Bischofs muss ich Sie mit diesem Brief allerdings auch über die Wertung des Kirchenaustritts unterrichten und über die Folgen, die dieser in kirchenrechtlicher Hinsicht nach sich zieht.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und seinen finanziellen Beitrag zu leisten, dass die Kirche ihre Sendung erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i. V. m. c. 1263 CIC).

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

Als aus der Kirche ausgetretene Person

- dürfen Sie die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
- können Sie keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- können Sie nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,

- können Sie nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.),
- verlieren Sie das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- können Sie nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

Wenn Sie eine kirchliche Ehe schließen möchten, muss zuvor eine Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

Ebenso kann Ihnen, falls Sie nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen.

Ich lade Sie ein, ein Gespräch zur Klärung mit mir oder einem anderen katholischen Seelsorger Ihrer Wahl zu führen.

Aber auch dann, wenn Sie nicht an eine Änderung Ihres Entschlusses denken, bin ich an einem Gespräch mit Ihnen interessiert und würde mich diesbezüglich über Ihre Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer

Hinweis: Die Leiter der Seelsorgeeinheiten werden in den nächsten Tagen ein Schreiben mit näheren Informationen zum konkreten Vorgehen erhalten.

Mitteilungen

Nr. 303

Diözesan-Cäcilien-Verband – Telefonnummer

Der Diözesan-Cäcilien-Verband der Erzdiözese Freiburg ist ab sofort unter folgender Telefonnummer erreichbar: **(07 61) 38 43 92 53**.

Adresse:

Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
 mail@caecilienverband-freiburg.de
 www.caecilienverband-freiburg.de

Nr. 304

GEZ – Rundfunkgebühren ab 2013: Berichtigung einer Telefonnummer

Im Amtsblatt Nr. 17 vom 15. Juni 2012, Seite 279, ist die Telefonnummer (Vorwahl) von Herrn Dr. Koller, Ansprechpartner beim VDD, nicht korrekt veröffentlicht.

Die richtige Telefonnummer lautet: **(02 28) 10 32 64**.

Nr. 305

Delegiertentag des Mesnerverbandes

Am 18. Oktober 2012 findet der Delegiertentag des Mesnerverbandes der Erzdiözese Freiburg statt. Er beginnt mit dem Gottesdienst um 10 Uhr in der Kirche des Priesterseminars Collegium Borromaeum (Ecke Schoferstraße/Herrenstraße). Anschließend ist im Saal des Stadthotels Freiburg (Kolpinghaus), Karlstraße 7, die Versammlung.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Diözesanleiters
- Kassenbericht
- Mittagessen
- Wahlen (Diözesanleiter/in; stellv. Diözesanleiter/in; Kassierer/in; Schriftführer/in; vier Beisitzer/innen)
- Ehrungen
- Schlusswort des neuen Diözesanleiters

Zum Delegiertentag sind alle Mesner/innen eingeladen, die von ihren Dekanaten als Delegierte benannt werden; diese sind auch wahlberechtigt. Ebenfalls sind alle Regional- und Dekanatspräsidies sowie die Regional- und Dekanatsleiter/innen wahlberechtigt; diese kraft Amtes.

Die **Anmeldung** muss über die Dekanatsleitung bis zum **29. September 2012** beim Diözesanleiter Franz Winter, Keltenstraße 23a, 79423 Heitersheim, eingegangen sein.

Als Kandidaten können sich für jedes Amt alle Mesner/innen, die Mitglieder des Mesnerverbandes sind, bewerben. Die **Kandidatur** muss ebenfalls bis zum **29. September 2010** beim Diözesanleiter Franz Winter schriftlich eingehen (per Post, Fax: 0 76 34/ 50 73 46 oder E-Mail: mesnerverband@gmx.de).

Mesner/innen, die nicht delegiert wurden, sind herzlich eingeladen und können nach Anmeldung als Gäste teilnehmen.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 24 · 20. September 2012

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 20. September 2012

Nr. 306

Warnung

Derzeit gibt es in Pfarrämtern im Bereich Bruchsal und Umgebung dubiose Geldanfragen einer Frau aus Rumänien. Der Name dieser Frau ist nicht bekannt.

Wegen eines angeblichen Todesfalls von Verwandten in Rumänien bittet diese Frau um „Finanzhilfen“, um nach Hause fliegen zu können etc.

Durch entsprechende Nutzung des Internets ist die Frau gut vorinformiert und erschleicht sich durch das Vortäuschen guter Ortskenntnisse das Vertrauen der Ansprechpartner.

Das Erzbischöfliche Ordinariat verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die „Hinweise zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln“ (Amtsblatt Nr. 9/2008, Seite 240 ff., Erlass Nr. 262) und rät zur Vorsicht.

Die Behauptung einer akuten Notlage in Verbindung mit großem Zeitdruck sollte grundsätzlich zu erhöhter Wachsamkeit führen. Wir empfehlen darüber hinaus dringend, die von den (angeblich) Hilfesuchenden genannten Kontaktdaten vor Auszahlung von Finanzmitteln zu verifizieren. Generell ist auch bei Auslandsbezug Vorsicht geboten.

Personalmeldungen

Nr. 307

Umkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn Diakon *Albert Striet*, nachdem er aus dem Verband des Erzbistums Köln auf eigenen Wunsch entlassen wurde, mit Wirkung vom 1. September 2012 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Entpflichtungen

Diakon *Wolfgang Häffner* wurde mit Ablauf des 31. Juli 2012 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Mosbach*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.

P. Thomas Gabriel Brogl OP wurde mit Ablauf des 31. August 2012 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Freiburg Mitte*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Oberer Linzgau, bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Pfullendorf, St. Johannes d. T. Pfullendorf-Denklingen, St. Peter und Paul Pfullendorf-Zell a. A. und Mariä Himmelfahrt Illmensee, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, zum 7. Januar 2013.

Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2012

Todesanzeige

Frau Gemeindefereferentin *Gertrud Beathalter*, zuletzt tätig in der Seelsorgeeinheit Karlsruhe Mitte-Süd, ist am 16. August 2012 nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 53 Jahren verstorben.

Im Herrn sind verschieden

25. Juli: Pfarrer i. R. *Werner Brock*, Helmlingen,
† in Lahr

2. Sept.: Pfarrer i. R. *Ernst-Theodor Rohn*, Lauf,
† in Offenburg

17. Sept.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat, *Bernward Ringelhann*,
Bad Dürkheim, † in Donaueschingen

Erzbischöfliches Ordinariat